Preußische Gesetzsammlung

Nr. 16.

(Nr. 10886.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt. Vom 24. April 1908.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. 1895 S. 11) bestimme ich, daß mit dem 1. Mai d. J. der Bahnhof Treffurt und das anstoßende Stück der Strecke Treffurt–Schwebda bis km 15,5 aus dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion Cassel in denjenigen der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt übergeht.

Berlin, den 24. April 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

Fleck.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1908.